



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD - Postfach 71 16 · 24171 Kiel

IHK Schleswig-Holstein  
Herrn Marcus Schween  
24100 Kiel

nachrichtlich  
IHK Lübeck  
Herrn Clemens Vogel  
FAckenburger Allee 2  
23554 Lübeck

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD1-61.05/11.003

Kiel, 4. November 2011

### **Beanstandung gemäß § 42 Abs. 2 LDSG SH**

#### **hier: Facebook-Reichweitenanalyse (Facebook-Insights), Betreiben einer Fanpage bei Facebook in Ihrem Webauftritt unter [www.facebook.com/IHKLuebeck](http://www.facebook.com/IHKLuebeck)**

Unser Schreiben vom 05.10.2011, Ihr Schreiben vom 24.10.2011, Az. ms

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Schween

mit o. g. Schreiben 05.10.2011 leitete das ULD ein Kontrollverfahren nach § 39 Abs. 1 S. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) ein, weil Sie eine Fanpage bei dem Internetportal Facebook betreiben. In unserem Schreiben begründeten wir, weshalb das Betreiben dieser Fanpage gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, und forderten Sie auf, die Fanpage zu löschen bzw. zu deaktivieren.

Wir haben mit Freude zur Kenntnis genommen, dass es für Sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbstverständlich sei, dass Sie „Webangebote nur nutzen, wenn und soweit sie rechtmäßig sind“. Umso erstaunlicher ist für uns Ihr Beharren, Facebook weiterzunutzen. Sie meinen, das ULD begründe in seinem Schreiben an Sie und in der „Datenschutzrechtlichen Bewertung der Reichweitenanalyse“ einen Verstoß nach § 13 Abs. 1 und 4 Telemediengesetz (TMG) nicht. Sie geben aber leider keinen Hinweis, wie Sie den genannten gesetzlichen Anforderungen genügen. Wenn eine Aufsichtsbehörde etwas nicht anfindet, was vom Gesetz verlangt wird, so kann sie nichts anderes tun, als dies feststellen. Das ULD konnte auf Ihrer im Betreff genannten Fanpage keine Angaben auffinden zu „Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung (personenbezogener) Daten in Staaten außerhalb des“ Raumes der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. In unserer Bewertung haben wir dargestellt, dass das von Facebook verwendete Verfahren „eine spätere Identifizierung des Nutzers“

über Cookies ermöglicht und vorbereitet. Sie haben nicht dargetan, wie der Pflicht entsprochen wird, den „Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten“ und wo und wie dieser „jederzeit abrufbar“ ist. Das ULD hat auch keinen Hinweis gefunden, wonach der „Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4“ hingewiesen wird, also auf das Recht, „die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft“ zu widerrufen.

Weiterhin meinen Sie, es sei unklar, woraus wir herleiten, „dass Nutzer des Facebook-Angebots „Fanpage“ gegen § 15 Abs. 3 TMG verstoßen würden.“ Ich bitte Sie, insofern nochmals zunächst die Seiten 23, 24 der ULD-Bewertung zu lesen und danach zu genaueren technischen Erläuterung die Seiten 4 ff. und 8 ff.

Sie meinen, weiterhin nicht „nachvollziehen zu können, worauf sich (unser) Unterlassungsanspruch stützen“ würde. Die Antwort ist: auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Ihnen vertraut sein sollte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die IHK vorrangig die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten sollte. Die IHK hat, wie jede andere öffentliche Stellen, Rechtsverstöße zu unterlassen. Dass der Betrieb von Facebook-Fanpages Rechtsverstöße zur Folge hat, wurde vom ULD ausführlich begründet. Ich erlaube mir, sie nochmals auf die umfangreichen und aussagekräftigen Unterlagen des ULD hinzuweisen:

<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/index.html>

Sollten Sie Ausdrucke benötigen, so stellen wir diese gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Durch das Weiterbetreiben der Fanpage verstoßen Sie gegen folgende Vorschriften:

§ 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) wegen der Verletzung von Informationspflichten als Telemediendiensteanbieter,

§ 13 Abs. 3 TMG, §§ 11 Abs. 1, 12, 16 LDSG wegen des Nichteinholens einer wirksamen Einwilligung zur Datenübermittlung an Facebook/USA sowie die Verknüpfung von Inhaltsdaten mit Nutzungsdaten zur Profilerstellung,

§ 15 Abs. 3 TMG wegen der Durchführung einer Reichweitenanalyse, ohne hierüber hinreichend zu informieren und eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Ihre Information über die verantwortliche Stelle gegen die Impressumspflicht nach § 5 TMG verstößt, wie jüngst vom Landgericht Aschaffenburg bestätigt wurde (U. v. 19.08.2011, Az. 2 HK = 54/11).

Daher spreche ich wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften hiermit nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 LDSG SH eine

### **Beanstandung**

aus.

Ich fordere Sie auf, den Datenschutzverstößen abzuhelpfen. Ich werde die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Beanstandung informieren und diese bitten, soweit erforderlich, im Rahmen der bestehenden Aufsicht auf die Beachtung des Datenschutzes hinzuwirken. Über das weitere Vorgehen bitte ich Sie, mich zu unterrichten.

Es ist falsch, wenn Sie schreiben, dass „eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der IHK nur im Rahmen eines Bußgeldverfahrens möglich“ sei. Richtig ist vielmehr, dass generell weder Verwaltungsakte noch Bußgeldverfahren gegen öffentlich-rechtliche Stellen zulässig sind. Unbestreitbar zulässig ist aber eine Feststellungsklage der IHK gegen das ULD. Festzustellen wäre, ob die IHKen wie ihre Mitglieder Facebook als Portal über Fanpages verwenden dürfen. Ein solches Feststellungsinteresse besteht für die IHK selbst wie für dessen Mitgliedsunternehmen. Das ULD hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es an einer gerichtlichen Klärung der genannten Frage ein großes Interesse hat, da ebenso wie Sie, viele öffentliche und private Stellen selbst mit unseren umfassenden technischen und rechtlichen Informationen von der Unzulässigkeit der Fanpage-Nutzung bisher nicht zu überzeugen waren. Mit Hilfe einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage kann eine voraussichtlich schnelle und verbindliche Klarstellung herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert